

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ: / /					
eingel. am: <b>30. Okt. 2014</b>					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

**Mit Boten**  
(vorab per E-Mail)

Telekom-Control-Kommission  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

**Antragsteller:** **Hutchison Drei Austria GmbH**  
Brünner Straße 52  
A-1210 Wien

vertreten durch:

RECHTSANWALT  
MAG. DR. BERTRAM BURTSCHER  
A-1070 Wien, Seilergasse 16  
Tel. 513 15 - 0  
RA - Code/R 149569  
(Vollmacht erteilt)

und

**T-Mobile Austria GmbH**  
Rennweg 97-99, 1030 Wien  
1030 Wien

vertreten durch:

rechtsanwälte  
**lichtenberger.partner**  
Wollzeile 17, 1010 Wien  
(Vollmacht erteilt) +43 (0) 1 512 5010, FAX -99  
www.lichtenberger-partner.at

**ANTRAG gemäß § 56 ABS 1 TKG 2003**

1-fach  
1 Halbschrift  
1 Beilage

## **I. Sachverhalt**

Mit Bescheid GZ BMWVK 101749/iV-JD/96 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr als Oberste Fernmeldebehörde vom 25.01.1996 wurde der T-Mobile Austria GmbH (*TMA*) u.a. das Recht eingeräumt, 2 x 1,0 MHz im gepaarten 900 MHz Frequenzbereich, konkret die Kanäle 115-119 (das *Spektrum*) zu nutzen. Zuletzt wurde das Nutzungsrecht am SPEKTRUM mit Bescheid der TKK vom 19.11.2013 zu GZ F 1/11-283 ab 1.1.2016 der A1 Telekom Austria AG zugesprochen. Mit Vertrag vom 29.10.2014 (Beilage ./1) haben Hutchison Drei Austria GmbH (*H3A*) und TMA vorbehaltlich Zustimmung der TKK gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 vereinbart, dass TMA das Nutzungsrecht am SPEKTRUM an H3A überträgt.

## **II. Antragsgegenstand**

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Genehmigung gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 zur Überlassung des Nutzungsrechts am SPEKTRUM beantragt, wobei der Kanal 115 als Schutzkanal und die Kanäle 116-119 als Nutzkanäle fungieren sollen.

## **III. Wettbewerb und technische Auswirkungen**

Die Antragsteller sehen in der antragsgegenständlichen Überlassung von Nutzungsrechten am SPEKTRUM weder Nachteile in technischer noch in wettbewerblicher Hinsicht und erachten daher die Auferlegung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 56 Abs 1 TKG 2003 nicht als geboten.

## **IV. Keine Konsultation**

In Hinblick auf eine rasche Abwicklung des Verfahrens weisen die Antragsteller darauf hin, dass die hier antragsgegenständliche, temporäre Übertragung von lediglich 5 Kanälen keine erkennbaren, geschweige denn beträchtliche Auswirkungen iSd § 128 Abs 1 TKG 2003 zeitigen würde, weshalb keine Konsultation gemäß der zitierten Bestimmung erforderlich scheint.

**V. Antrag**

H3A und TMA stellen daher an die TKK den

**Antrag,**

die TKK möge die Genehmigung zur vertraglich bedungenen Überlassung des Nutzungsrechts am SPEKTRUM von TMA and H3A erteilen.

Wien, am 29.10.2014

T-Mobile Austria GmbH  
Hutchison Drei Austria GmbH

**Beilagen**

Beilage /1 .....Frequenzüberlassungsvertrag vom 29.10.2014

---

**VEREINBARUNG**

---

abgeschlossen zwischen

- (1) **T-Mobile Austria GmbH**  
(FN 171112k)  
Rennweg 97-99, 1030 Wien  
(in der Folge kurz: *TMA*)

und

- (2) **Hutchison Drei Austria GmbH**  
(FN 198077s)  
Brünner Straße 52, 1210 Wien  
(in der Folge kurz: *H3A*)

am heutigen Tag wie folgt:

h

## **Präambel**

- (A) Mit Bescheid [GZ BMWVK 101749/IV-JD/96] des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr als Oberste Fernmeldebehörde vom [25.01.1996] wurde der TMA u.a. das Nutzungsrecht an 2 x 1,0 MHz im gepaarten 900 MHz Frequenzbereich, konkret an den 5 (fünf) Kanälen 115-119 (das *Spektrum*) eingeräumt. Zuletzt wurde das Nutzungsrecht am SPEKTRUM mit Bescheid der TKK vom 19.11.2013 zu GZ F 1/11-283 ab 1.1.2016 der A1 Telekom Austria AG zugesprochen.
- (B) Die TMA ist derzeit alleinige Inhaberin SPEKTRUMS.
- (C) Die Parteien beabsichtigen mit dieser Vereinbarung und vorbehaltlich der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG die Überlassung des SPEKTRUMS von TMA an H3A dergestalt, dass der Kanal 115 als Schutzkanal und die Kanäle 116-119 als Nutzkanäle fungieren sollen. Die Überlassung soll für den Zeitraum ab rechtskräftiger Genehmigung bis zum 31.12.2015 (24:00 Uhr) erfolgen.

### **1. Kaufabrede**

- 1.1 TMA überträgt und H3A übernimmt vorbehaltlich der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG und gemäß dieser Vereinbarung entgeltlich das Nutzungsrecht am SPEKTRUM nach Maßgabe des Punktes (C) der Präambel.
- 1.2 Der Preis für die Überlassung des Nutzungsrechtes am SPEKTRUM beträgt pro Kalendermonat EUR 59.500,00 netto (in Worten Neunundfünfzigtausendfünfhundert Euro; *Kaufpreis*), zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Das Entgelt ist im Vorhinein für die gesamte Nutzungsdauer fällig.
- 1.3 TMA hat über den KAUFPREIS unverzüglich nach Eintritt der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG eine den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung an H3A zu legen.

### **2. Aufschiebende Bedingung**

- 2.1 Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt (*Aufschiebende Bedingung*) mit der vorherigen, rechtskräftigen Genehmigung gemäß durch die TKK § 56 Abs.1 TKG 2003 (*Genehmigung*). Die Anfechtung der GENEHMIGUNG hindert den Eintritt dieser AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG nur insofern, als ihr aufschiebende Wirkung zukommt oder zuerkannt wird.

### **3. Übergang des Nutzungsrechtes**

- 3.1 Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt unverzüglich nach Rechnungslegung gemäß Punkt 1.3 und Zug um Zug gegen vollständige Entrichtung des KAUFPREISES durch H3A auf ein von TMA zu benennendes Konto.

h

#### **4. Zusicherungen seitens der Parteien**

##### **4.1 Die Parteien geben wechselseitig jeweils für sich folgende Zusicherungen ab:**

**4.1.1 Die Partei ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß eingetragene und rechtmäßig bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besitzt die Befugnis, diese Vereinbarung abzuschließen und die darin vorgesehenen Transaktion durchzuführen.**

**4.1.2 Sämtliche gesetzlichen oder nach dem Gesellschaftsvertrag oder sonstigen Gründungsdokumenten der jeweiligen Parteien vorgesehenen Genehmigungen zur Durchführung dieser Vereinbarung liegen vor.**

##### **4.2 TMA gibt gegenüber H3A folgende Zusicherungen ab:**

**4.2.1 TMA hält das unbeschränkte, frei von Rechten Dritter bestehende Nutzungsrecht am SPEKTRUM.**

**4.2.2 Das Nutzungsrecht am SPEKTRUM und die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Alle nach Übertragung des Nutzungsrechts geltenden Verpflichtungen hinsichtlich des SPEKTRUMS treffen H3A.**

**4.3 H3A sichert zu, an die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gebunden zu bleiben, auch wenn die TTK die GENEHMIGUNG unter Auflagen erteilt, sofern diese Auflagen materiell nicht über jene hinausgehen, die ursprünglich TMA in Hinblick auf das SPEKTRUM auferlegt worden waren und sofern die Nutzung des SPEKTRUMS durch die Auflagen für H3A weder technisch noch kommerziell wesentlich eingeschränkt wird.**

**4.4 Sonstige Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich des SPEKTRUMS werden von den Parteien nicht abgegeben.**

#### **5. Verpflichtungen der Parteien nach Abschluss dieser Vereinbarung**

**5.1 Die Parteien haben alle behördlichen und außerbehördlichen Handlungen zu setzen, die zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Erlangung der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG notwendig oder zweckdienlich sind.**

**5.2 H3G verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Auflagen hinsichtlich der Nutzung des SPEKTRUMS.**

**5.3 Sofern das Nutzungsrecht für das SPEKTRUM ab 1.1.2016 nicht auf A1 Telekom Austria AG übergeht und bei H3A weiter besteht, verpflichtet sich H3A unwiderruflich, alle notwendigen Schritte zu setzen, um das Nutzungsrecht am**

SPEKTRUM vorbehaltlich Genehmigung durch die TKK mit Wirksamkeit ab 1.1.2016 und unentgeltlich an TMA zurück zu übertragen.

## 6. Rechtsfolgen der Nichterfüllung von Zusicherungen

- 6.1 Im Falle der Nichterfüllung oder des Nichtzutreffens einer in dieser Vereinbarung enthaltenen Zusicherungen hat die betreffende Partei die Möglichkeit, den Mangel innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab schriftlicher Anzeige durch die jeweils andere Partei zu verbessern, widrigenfalls der anderen Partei das Rücktrittsrecht zusteht.
- 6.2 Die Parteien verzichten auf die Anfechtung dieser Vereinbarung aus dem Titel des Irrtums (ausgenommen Arglist), der *laesio enormis* oder wegen geänderter Umstände, die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich genannt sind.
- 6.3 Bei rückwirkender Aufhebung der GENEHMIGUNG ohne dass diese binnen 12 Monaten ab rückwirkender Aufhebung seitens der TKK neuerlich erteilt wird oder im Fall des Rücktritts gemäß Punkt 6.1 wird H3A das SPEKTRUM in Entsprechung allfälliger Vorgaben der TKK gegen Erstattung des KAUFPREISES durch TMA an diese zurückübertragen. Im Zeitraum zwischen Aufhebung der GENEHMIGUNG bis zur Rechtskraft einer neuerlichen GENEHMIGUNG trägt jene Partei die für das SPEKTRUM anfallende Frequenznutzungsgebühr, welche das SPEKTRUM tatsächlich nutzt.

(aliquote) (auf die Restlaufzeit bis 31.12. 2015, 24:00 Uhr entfallenden)

## 7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Parteien haben für die Dauer von 3 Jahren ab Abschluss dieser Vereinbarung Informationen, die ihnen von anderen Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung übermittelt wurden (*Vertrauliche Informationen*), streng vertraulich zu behandeln und die Weitergabe VERTRAULICHER INFORMATIONEN an Dritte zu verhindern. Davon ausgenommen ist die Informationsweitergabe an konzernverbundene Unternehmen, Behörden und Berater der Vertragsparteien im erforderlichen Umfang. Folgende Informationen gelten nicht als vertraulich:

- 7.1.1 Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt werden;
- 7.1.2 Informationen, zu deren Offenlegung eine Partei aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder durch gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen verpflichtet ist.

- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt jene gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

- 7.3 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu dieser Vereinbarung.
- 7.4 Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung der jeweils anderen Partei bedarf.
- 7.5 Diese Vereinbarung sowie die Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen ausschließlich materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- 7.6 Die Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt jede Partei für sich selbst. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht.
- 7.6 Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten unterliegen ausschließlich dem sachlich zuständigen Gericht für Handelssachen in 1030 Wien.
- 7.7 Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen TMA und H3A je eine erhalten.

Wien, am

9.10.2014

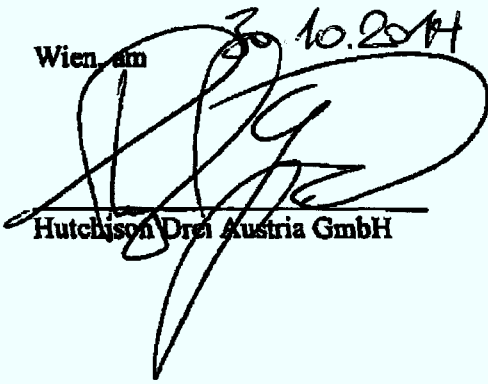
  
Dr. Rüdiger Hübner

T-Mobile Austria GmbH

Dr. Andreas Bierwirth  
Managing Director

Wien, am

30.10.2014

  
Hutchison Drei Austria GmbH

